

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam

-Der Verbandsvorsteher-

Bekanntmachung

2. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 10.12.2007

Durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 04.12.2013 werden folgende Änderungen sowie die der Beschlussvorlage als Anlage beiliegende Kalkulation beschlossen:

I. Änderung

1.
In § 5 Abs. 2 werden die Sätze 4 – 6 neu eingefügt.

Die Anlagen müssen frei zugänglich und über eine verkehrssichere Zuwegung für die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit einer Achslast bis zu 8 t erreichbar sein. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und durch eine Person zu öffnen sein. Der Bau der Anlage hat so zu erfolgen, dass eine Schlauchlänge von 30 m nicht überschritten wird.

2.
§ 15 erhält folgende Fassung:

- (1) Das Entgelt bei dezentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung besteht aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.
- (2) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der jährlich abgefahrenen Menge Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. der abgefahrenen Menge Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben zu bezahlen.
- (3) Der Mengenpreis bei dezentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigung wird nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben berechnet.

3.
Im Preisblatt (Anlage 2 zur AEB des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam) erhält

- a) Punkt 3 erhält folgende Fassung:

3. Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

3.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt jährlich 32,00 €/abflussloser Sammelgrube.

3.2 Mengenpreis

Das Entgelt für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt je abgefahrenen m³ 11,64 €.

- b) Punkt 4 erhält folgende Fassung:

4. Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

4.1 Grundpreis

Der Grundpreis beträgt jährlich 32,00 €/Kleinkläranlage.

4.2 Mengenpreis

Das Entgelt für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je abgefahrenen m³ 16,87 €.

c) Punkt 10.4 erhält folgende Fassung:

Der Verband erstellt zum 31.12. jeden Jahres eine Jahresendabrechnung. Während des Veranlagungszeitraums sind Abschläge zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. auf das Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsentgelt und die Entgelte nach Pkt. 3.1 und 4.1 zu zahlen. Der Abschlagszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen.

d) Punkt 10.5 erhält folgende Fassung:

In den Fällen der Pkt. 3.2 und 4.2 entsteht die Entgeltschuld mit der Entleerung der Kleinkläranlage und der abflusslosen Grube. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

4.
§ 28 erhält folgende Fassung:

Der Verband ist berechtigt, durch öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite www.zvb-anklam.de, diese AEB nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Dies gilt auch für die im Preisblatt aufgeführten Entgelte, sofern diese nicht im Einzelfall mit dem Kunden gesondert vereinbart wurden.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Anklam, 04.12.2013


Berndt
Verbandsvorsteher